

# Das Ende Heinrichs IV. und die neue Legitimation des Königtums

VON STEFAN WEINFURTER

1106, in seinen letzten Monaten, verschickte Kaiser Heinrich IV. in rascher Folge Briefe, die von starken Emotionen getragen waren, die aber auch sein Verständnis von der Legitimation des salischen Königtums erkennen lassen. Zwei Briefe gingen an seinen Taufpaten, Abt Hugo von Cluny<sup>1</sup>). Diesem schilderte er den Verrat seines Sohnes, Heinrichs V., und er bat ihn um Rat und Hilfe (*consilium et auxilium*) in seiner hoffnungslosen Lage. Ähnlich lauten die Briefe an König Philipp I. von Frankreich<sup>2</sup>) und an die Fürsten des Reichs<sup>3</sup>). Dabei sind die Hauptvorwürfe jedes Mal dieselben: Er, der Vater, habe den Sohn zum König gemacht bzw. auf den Thron des Reichs erhoben (*filium nostrum exaltavimus usque ad regni solium*), und dennoch sei dieser nun in pflichtvergessener Weise zum Verräter geworden. Ja noch mehr: Er habe seinen Eid, den er bei seiner Thronsetzung dem Vater »wie ein Vasall seinem Herrn geschworen hatte« (*quod ut miles domno iuraverat*), gebrochen. Und schließlich habe er die Küsse und die mehrmaligen Fußfälle des Vaters ohne Mitleid missachtet. Ein solches Unrecht und eine solche Verachtung, so der Schlusssatz im Brief an Philipp I. von Frankreich, müssten alle Könige der Erde rächen und vom Erdboden auslöschen (*omnium regum terrę est iniuriam et contemptum nostrum vindicare et tam nefarię proditiõnis et violentię exemplum de superficie terrę extirpare*).

Diese Formulierungen machen deutlich, dass es Heinrich IV. nicht nur darum ging, seinen Sohn als pflichtvergessen und undankbar darzustellen, sondern dass er einen viel tiefer gehenden, ja grundsätzlichen Wandel in der Beachtung bisheriger Normen und Garantien im menschlichen und politischen Verhalten und Umgang miteinander beklagte. Welcher Art waren diese Veränderungen im gesellschaftlichen und politischen Ordnungsgefüge dieser Zeit, die in diesen Briefen aufscheinen und die mit dem Vater-Sohn-Konflikt im Salierhaus vor 900 Jahren so eng verwoben waren?

1) Die Briefe Heinrichs IV., ed. Carl ERDMANN (MGH Dt. MA 1, 1937) Nr. 37 (S. 46 ff.).

2) Ebd. Nr. 39 (S. 52 ff.).

3) Ebd. Nr. 41 (S. 61 ff.).

## FALSCHES KÜSSE UND VERGEBLICHE KNIEFÄLLE

Über die Ereignisse, um die es hier geht, sind wir gut unterrichtet<sup>4</sup>). Ende 1104, man kann sogar den Tag bestimmen: am 12. Dezember 1104 verließ der junge, 18-jährige Heinrich V. den Hof seines Vaters. Er war schon einige Jahre zuvor, 1098, als Zwölfjähriger zum künftigen König gewählt und gekrönt worden, und am 6. Januar 1099 war die Thronsetzung in Aachen erfolgt. Nun, sechs Jahre später, zu Weihnachten 1104, vereinigte er sich in Regensburg mit einer Gruppe junger Fürsten<sup>5</sup>), die sich zur Rebellion gegen den alten Kaiser entschlossen hatten. Am Morgen, so wird berichtet, als der Vater von der Flucht des Sohnes erfuhr, sei er »von übergroßem Schmerz ergriffen worden« (*nimio dolore constringitur*)<sup>6</sup>).

Im darauf folgenden Jahr 1005 kam es zu einer Reihe von Kampfhandlungen. Mehrere Male kamen sich Vater und Sohn mit ihren Anhängern bedrohlich nahe, aber der Sohn wich jedes Mal einer Entscheidung aus und zog sich zurück. Nördlich von Regensburg trafen dann die beiden Heere aufeinander. Doch im letzten Moment wurde die Schlacht

4) Carlo SERVATIUS, Heinrich V. (1106–1125), in: Kaisergestalten des Mittelalters, hg. von Helmut BEUMANN, (1984) S. 135–154; Gerd TELLENBACH, Die Frage nach dem Charakter Heinrichs V. Eine personengeschichtliche Studie, in: Gerd TELLENBACH, Ausgewählte Abhandlungen und Aufsätze 5 (1996) S. 135–155; Gerd ALTHOFF, Heinrich V. (1106–1125), in: Die deutschen Herrscher des Mittelalters. Historische Portraits von Heinrich I. bis Maximilian I., hg. von Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER (2003) S. 181–200; Stefan WEINFURTER, Reformidee und Königtum im spätsalischen Reich, in: Reformidee und Reformpolitik im spätsalisch-frühstauischen Reich, hg. von Stefan WEINFURTER unter Mitarbeit von Hubertus SEIBERT (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 68, 1992) S. 1–45 (daraus im Folgenden zitiert), wieder abgedruckt in: Stefan WEINFURTER, Gelebte Ordnung – Gedachte Ordnung. Ausgewählte Beiträge zu König, Kirche und Reich. Aus Anlaß des 60. Geburtstages hg. von Helmut KLUGER/Hubertus SEIBERT/Werner BOMM (2005) S. 289–333; Volkhard HUTH, Reichsinsignien und Herrschaftsentzug. Eine vergleichende Studie zu Heinrich IV. und Heinrich (VII.) im Spiegel der Vorgänge von 1105/06 und 1235, FmSt 26 (1992) S. 287–330; Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Regni aut ecclesie turbator*. Kaiser Heinrich V. in der zeitgenössischen französischen Geschichtsschreibung, in: Auslandsbeziehungen unter den salischen Kaisern. Geistige Auseinandersetzung und Politik, hg. von Franz STAAB (Veröffentlichung der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer 86, 1994) S. 195–222. Ian S. ROBINSON, Henry IV of Germany, 1056–1106 (1999); Thomas MEIER, Die Rebellion Heinrichs V. (1104/06) im Diskurs über Religion und Lüge, in: Lügen und Betrügen. Das Falsche in der Geschichte von der Antike bis zur Moderne, hg. von Oliver HOCHADEL/Ursula KOCHER (2000) S. 33–50; Stefan WEINFURTER, Das Jahrhundert der Salier (1024–1125) (2004); Stefan WEINFURTER, Canossa. Die Entzauberung der Welt (2006); Gerd ALTHOFF, Heinrich IV. (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, 2006).

5) An ihrer Spitze Graf Gottfried von Calw und Graf Berengar I. von Sulzbach: Jürgen DENDORFER, Adelige Gruppenbildung und Königsherrschaft. Die Grafen von Sulzbach und ihr Beziehungsgeflecht im 12. Jahrhundert (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 23, 2003) S. 325–336; Jürgen DENDORFER, *Fidi milites?* Die Staufer und Kaiser Heinrich V., in: Grafen, Herzöge, Könige. Der Aufstieg der frühen Staufer und das Reich (1079–1152), hg. von Hubertus SEIBERT/Jürgen DENDORFER (Mittelalter-Forschungen 18, 2005) S. 213–265, hier S. 225.

6) Annales Hildesheimenses, ed. Georg WAITZ (MGH SS rer. Germ. 8, 1878) S. 52.

vermieden, weil mächtige Anhänger des Kaisers, vor allem der Markgraf von Österreich, zum Sohn überliefen. Schließlich fasste man den Beschluss, zu Weihnachten 1105 einen Hoftag in Mainz zu veranstalten, um die Sache zu klären. Päpstliche Legaten kündigten sich an. Auch der Vater, Heinrich IV., wurde dorthin geladen.

Dieser freilich sammelte ein großes Heer am Niederrhein, vor allem unterstützt von der Stadt Köln. Der Sohn, Heinrich V., befürchtete, der Vater könnte den Hoftag unter seine Gewalt bringen oder ganz verhindern. So jedenfalls lautet der Bericht in den Hildesheimer Annalen<sup>7)</sup>. Um dies zu verhindern, trafen die beiden Heere im Dezember 1105 bei Koblenz aufeinander, getrennt durch die Mosel. Nun, so heißt es, habe der Vater Boten ins Lager des Sohnes geschickt, um zu erfragen, welches die Bedingungen für einen Frieden seien (*rogans ea quae pacis sunt*)<sup>8)</sup>. Daraufhin überquerte der Sohn den Fluss und begab sich ins Lager des Vaters. Dort spielten sich nun bemerkenswerte Aktionen ab. Der Kaiser selbst, Heinrich IV., warf sich dem jungen Rebellen zu Füßen (*se pedibus filii sui advolvit*)<sup>9)</sup>: Dieser sei doch sein Sohn und von seinem Blut. Dann bat er ihn um Versöhnung. Daraufhin warf sich auch der Sohn seinerseits vor dem Vater zu Boden (*at contra filius patris genibus advolutus*) und bot Frieden an<sup>10)</sup>. In der Vita Heinrichs IV. heißt es an dieser Stelle: »Da schenkte der Vater den Worten und Tränen des Sohnes Glauben, fiel ihm um den Hals, weinte und küsste ihn, und gleich jenem Vater im Evangelium freute er sich, dass sein Sohn, der tot war, wieder zum Leben zurückgekehrt sei, dass er den, der verloren war, wiedergefunden habe.«<sup>11)</sup> Den ganzen Tag hätten sie über den Zustand der Kirche und über das Seelenheil des Vaters gesprochen. Gemeinsam wollten sie nun nach Mainz ziehen und dort in Einigkeit die Sache regeln, am besten nur mit geringer Begleitung, um keinen Argwohn zu erwecken. So entließ Heinrich IV. sein Heer, und am nächsten Tag traten sie die Reise an. Unterwegs, so die Vita Heinrichs IV. weiter, habe man übernachten müssen. Da habe sich der Sohn ganz gehorsam gezeigt. Der Vater habe sich die ganze Nacht unsäglich an ihm erfreut und sich mit ihm unterhalten, mit ihm gescherzt, ihn umarmt und immer wieder geküsst, »begierig, die lang vermissten Zärtlichkeiten nachzuholen.« Er habe ja nicht ahnen können, dass es die letzte Nacht der Freude für ihn sein sollte.

Dann ging die Reise weiter. Doch kurz vor Mainz, in Bingen, habe der Sohn dem Vater eingeredet, doch lieber noch ein paar Tage zu warten, bis er, der Sohn, die Fürsten in Mainz besänftigt habe. Der Vater solle sich auf die Burg Böckelheim an der Nahe begeben. Der Kaiser ließ sich darauf ein. Doch kaum war er dort angekommen, da wurde das Tor geschlossen und seinen Begleitern der Zutritt verwehrt. Der Kaiser war gefangen. Als Wäch-

7) Ebd. S. 54.

8) Ebd.

9) Ebd.

10) Ebd.

11) Vita Heinrici IV. imperatoris, ed. Wilhelm EBERHARD (MGH SS rer. Germ. 58, <sup>3</sup>1899) S. 33.

ter wurde der neue Bischof Gebhard von Speyer (1105–1107)<sup>12</sup> beauftragt. Dieser, zuvor Abt von Hirsau, wird später von Heinrich IV. selbst als sein »Todfeind« (*mortalis noster inimicus*) bezeichnet<sup>13</sup>. Die Burg gehörte ihm<sup>14</sup>, und er ordnete, wie die Quellen andeuten, schwerste Kerkerhaft an. Das alles geschah am Tag vor Weihnachten 1105. Streng bewacht saß der Kaiser in seinem Verließ, »ungewaschen und unrasiert«, wie die Hildesheimer Annalen vermerken, und ohne an den heiligen Tagen an einer Messe teilnehmen zu dürfen<sup>15</sup>.

Der Sohn aber gelangte rasch nach Mainz, um dort mit den versammelten Fürsten die Geburt des Herrn zu feiern. Triumphierend sei er in Mainz eingezogen und habe sich damit gebrüstet, wie schlau er seinen Vater gefangengenommen hatte. In der Vita Heinrichs IV. heißt es an dieser Stelle: »Da hallte der Hoftag von jubelndem Beifall wider, das Verbrechen nannten sie Gerechtigkeit, den Betrug Tugend.« (*Tum vero curia plausu laeticiaeque resonabat, et nefas iusticiae, fraudem virtuti ascribebant.*)<sup>16</sup>. Diese Reaktion der versammelten geistlichen und weltlichen Fürsten auf der Reichsversammlung in Mainz ist überaus bemerkenswert. Auf sie werden wir noch zurückkommen.

Der Vater, der Kaiser, hat unterdessen in der Burg Böckelheim »viele Tränen vergossen« (*Imperator vero nimis cepit lacrimare et mestus esse*)<sup>17</sup>. Sein Peiniger, der Bischof von Speyer, verstand es offenbar, ihn schon nach wenigen Tagen dazu zu bewegen, auf die Herrschaft und die Reichsinsignien (*insignia regni*) zu verzichten und sie auszuliefern: Krone, Szepter, Reichskreuz, Heilige Lanze und Reichsschwert<sup>18</sup>. An der Jahreswende 1105/1106 wurde der Kaiser in die Pfalz von Ingelheim gebracht, wo sich die Fürsten mit dem Sohn versammelten. Ein weiteres Mal warf sich dort der Kaiser vor allen Anwesenden zu Boden (*omnium pedibus provolutus*) und verzichtete öffentlich auf die Königswürde. Von der Rede des Kaisers und seinem Geschick seien viele zu Seufzern und Tränen gerührt gewesen, so vermerkt seine Vita<sup>19</sup>. Nur den Sohn habe noch nicht einmal die Natur selbst zum Erbarmen bewegen können. Als der Vater ein letztes Mal dem Sohn zu Füßen fiel und ihn anflehte, doch »wenigstens das Naturrecht« (*saltem ius naturae*) ihm gegenüber zu beachten, da habe dieser weder sein Gesicht noch sein Herz dem Vater zugewandt. Nicht viel anders habe sich der päpstliche Legat verhalten. Als sich Heinrich IV. auch diesem zu

12) Andreas Urban FRIEDMANN, Die Beziehungen der Bistümer Worms und Speyer zu den ottonischen und salischen Königen (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochdeutschen Kirchengeschichte 72, 1994) S. 115 und 158–160.

13) Briefe Heinrichs IV. (wie Anm. 1) Nr. 37 (S. 49).

14) Caspar EHLERS, Königliche Pfalzen und Aufenthaltsorte im Rheinland bis 1250, Rheinische Vierteljahrsblätter 68 (2004) S. 36–63, hier S. 43.

15) Annales Hildesheimenses (wie Anm. 6) S. 55.

16) Vita Heinrici IV. (wie Anm. 11) c. 10 (S. 34).

17) Annales Hildesheimenses (wie Anm. 6) S. 55.

18) Briefe Heinrichs IV. (wie Anm. 1) Nr. 39 (Brief an König Philipp I. von Frankreich) (S. 56): *coronam, sceptrum, crucem, lanceam, gladium misi Moguntiam*.

19) Vita Heinrici IV. (wie Anm. 11) c. 10 (S. 34).

Füßen warf und darum bat, ihn von der Exkommunikation zu lösen, habe ihm dieser die Lossprechung verweigert mit der Begründung, dies könne nur der Papst selbst tun<sup>20</sup>).

Nachdem die Reichinsignien von der Burg Hammerstein, dem Aufbewahrungsort, geholt worden waren, wurde Heinrich V. am 5. Januar 1106 in Mainz zum König gewählt, bereits »zum zweiten Mal«, wie der Chronist Ekkehard von Aura berichtet (*in regem iam secundo electus*)<sup>21</sup>). Diesmal wurde er nicht vom Vater zum Königtum bestimmt wie 1098, sondern von den Fürsten. Der Kaiser konnte wenige Tage später aus der Pfalz Ingelheim entkommen und auch noch damit beginnen, den Widerstand zu organisieren. Aber er war doch in seiner Kraft gebrochen. Am 7. August 1106 starb er in Lüttich nach kurzer Krankheit.

Schon diese zusammenfassende Skizze der Ereignisse von 1105/1106 lässt erkennen, dass wir allein mit dem »bösen Charakter« Heinrichs V., der gerne als Erklärung für den Konflikt angeführt wird, nicht auskommen. Auffallend ist zunächst, dass die Rituale der Versöhnung nicht mehr wirksam waren. Der Kaiser warf sich bei dem Treffen in Koblenz dem Sohn zu Füßen, beide küssten und umarmten sich. Das waren öffentliche Gesten, die bis dahin für die Beteiligten bindend waren<sup>22</sup>). Doch in den späten Jahren Heinrichs IV., so signalisieren diese Vorgänge, hatte dieses rituelle Gesetz plötzlich keine Kraft mehr<sup>23</sup>). Was waren die Gründe für diesen Wandel? Man könnte versucht sein, die Erklärung darin zu suchen, dass im Mittelalter listiges Handeln nicht unbedingt ehrenrührig war<sup>24</sup>). Die listige Übertölpelung des Gegners konnte ganz im Gegenteil den eigenen Ruhm vermehren. Aber diese List hatte seine Grenzen beim Kniefall und beim öffentlichen Küssen. Der Judaskuss wurde nicht gebilligt. Wer sich öffentlich küsste, hatte damit ein festes Bündnis

20) Ebd. S. 35.

21) Ekkehard von Aura, Chronik, in: Frutolfs und Ekkehards Chroniken und die Anonyme Kaiserchronik, hg. von Franz-Josef SCHMALE/Irene SCHMALE-OTT (FSGA 15, 1972) S. 204.

22) Gerd ALTHOFF, Das Privileg der *deditio*. Formen gütlicher Konfliktbeendigung in der mittelalterlichen Adelsgesellschaft, in: Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, hg. von Otto Gerhard OEXLE/Werner PARAVICINI (1997) S. 27–52; DERS., Empörung, Tränen, Zerknirschung, Emotionen in der öffentlichen Kommunikation des Mittelalters, in: DERS., Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde (1997) S. 258–281; DERS., Die Macht der Rituale. Symbolik und Herrschaft im Mittelalter (2003) S. 127–129; Klaus SCHREINER, »Er küsse mich mit dem Kuß seines Mundes« (*Osculetur me osculo oris sui*, Cant. 1,1). Metaphorik, kommunikative und herrschaftliche Funktion einer symbolischen Handlung, in: Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen, hg. von Hedda RAGOTZKY/Horst WENZEL (1990) S. 89–132; DERS., »*Nudis pedibus*«. Barfüßigkeit als religiöses und politisches Ritual, in: Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter, hg. von Gerd ALTHOFF (VuF 51, 2001) S. 53–124; Matthias BECHER, »*Cum lacrimis et gemitu*«. Vom Weinen der Sieger und Besiegten im frühen und hohen Mittelalter, in: ebd. (S. 25–52).

23) ALTHOFF, Die Macht (wie Anm. 22) S. 133.

24) Vgl. Gerd ALTHOFF, *Gloria et nomen perpetuum*. Wodurch wurde man im Mittelalter berühmt?, in: Person und Gemeinschaft im Mittelalter. Karl Schmid zum 65. Geburtstag, hg. von Dieter GEUENICH/Otto Gerhard OEXLE/Joachim WOLLASCH (1988) S. 297–313.

besiegelt, ja schon ein öffentlicher Gruß hatte diese Wirkung<sup>25</sup>). Die gesellschaftliche und politische Ordnung dieser Zeit war von solchen symbolischen Handlungen abhängig. Die List allein konnte den Bruch solcher Verpflichtungen nicht rechtfertigen.

Für den verpflichtenden Charakter des Kniefalls und des Kusses gibt es eine Reihe von Beispielen. 1035 fiel Kaiser Konrad II. seinem Sohn, Heinrich III., zu Füßen, weil dieser zunächst nicht seinen Willen erfüllen wollte. Der Fußfall des Vaters ließ dem Sohn dann keine Wahl, er gehorchte unverzüglich<sup>26</sup>). Jahre zuvor, 1007, zwang König Heinrich II. den Bischöfen seinen Willen auf, als diese zögerten, der Gründung des Bistums Bamberg zuzustimmen. Immer, so heißt es, wenn der König merkte, dass die Bischöfe gegen ihn stimmen wollten, habe er sich zu Boden geworfen – und in der Tat, die Bischöfe waren gebunden, ihnen blieb auch in diesem Fall nur die Zustimmung<sup>27</sup>). Sogar in Canossa 1077 konnte Heinrich IV. bei Papst Gregor VII. durch Buße und Fußfall seine Begnadigung erreichen<sup>28</sup>).

Nun jedoch, bei den Vorgängen von 1105 und 1106, sehen wir, dass Kernbestände gesellschaftlicher und politischer Konvenienz und öffentlicher Vergewisserung außer Kraft gesetzt wurden. Der Sohn habe dieses Instrument sogar in trügerischer Absicht eingesetzt, es also absichtlich und gezielt missbraucht, so lesen wir in der Vita Heinrichs IV.<sup>29</sup>) Auch der päpstliche Legat, so war zu sehen, ließ sich vom Fußfall des Kaisers nicht umstimmen. Fußfall, Tränen und Küsse verloren offenbar ihre verbindliche Kraft. Warum war das so? Was hatte sich in dieser Gesellschaft verändert, so dass bislang verpflichtende Rituale brüchig wurden?

25) So suchte Konrad III. dem Kuss Heinrichs des Stolzen zu entgehen: Hanna VOLLRATH, Fürstenurteile im staufisch-welfischen Konflikt von 1138 bis zum Privilegium Minus. Recht und Gericht in der oralen Rechtswelt des früheren Mittelalters, in: Funktion und Form. Quellen- und Methodenprobleme der mittelalterlichen Rechtsgeschichte, hg. von Karl KROESCHELL/Albrecht CORDES (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 18, 1996) S. 39–62, hier S. 51 f.; vgl. Horst FUHRMANN, »Willkomm und Abschied«. Über Begrüßungs und Abschiedsrituale im Mittelalter, in: Mittelalter. Annäherung an eine fremde Zeit, hg. von Wilfried HARTMANN (Schriftenreihe der Universität Regensburg NF 19, 1993) S. 111–139.

26) Brief eines Wormser Klerikers an Bischof Azecho von Worms, in: Die Ältere Wormser Briefsammlung, ed. Walther BULST (MGH Briefe d. dt. Kaiserzeit 3, 1949) Nr. 27 (S. 49–52); Herwig WOLFRAM, Konrad II. Kaiser dreier Reiche (2000) S. 102–107; WEINFURTER, Das Jahrhundert (wie Anm. 4) S. 60 f.

27) Stefan WEINFURTER, Heinrich II. Herrscher am Ende der Zeiten (1999) S. 257 f.; DERS., Das Demutsritual als Mittel zur Macht: König Heinrich II. und seine Selbsterniedrigung 1007, in: Die Welt der Rituale. Von der Antike bis heute, hg. von Claus AMBOS u. a. (2005) S. 45–50.

28) WEINFURTER, Canossa (wie Anm. 4) S. 20 f.

29) Vita Heinrichi IV. (wie Anm. 11) c. 10 (S. 33): *hanc fraudem regi suggerebant*.

### WAS IST TREUE NOCH WERT?

Der junge Heinrich V. hatte unmittelbar nach seinem Abfall vom Vater das Weihnachtsfest in Regensburg gefeiert. Seine Freunde, die jungen Mitverschwörer, allesamt mächtige Fürsten aus dem Nordgau und aus Sachsen<sup>30</sup>), waren bei ihm, und man wird die weiteren Schritte gemeinsam überlegt haben. Das erste, was ihnen nötig erschien, war eine Gesandtschaft nach Rom. Mitten im Winter schickte man die Boten los. Sie sollten Papst Paschalis II. darum bitten, den jungen Heinrich V. vom Eid loszusprechen, den er einst dem Vater geleistet hatte<sup>31</sup>).

Was hatte es mit diesem Eid auf sich? Der Kaiser hatte schon mit seinem älteren Sohn, Konrad, schlechte Erfahrungen gemacht<sup>32</sup>). Dieser war bereits als Nachfolger im Königtum bestimmt gewesen, dann aber vom Vater abgefallen. Er schlug sich auf die Seite seiner jungen Stiefmutter, Eupraxia, die sich von ihrem kaiserlichen Gemahl trennte<sup>33</sup>), und des Hauptgegners Heinrichs IV., Papst Urbans II. Daraufhin ließ ihn Heinrich IV. absetzen und den jüngeren Sohn, eben Heinrich V., an seiner Stelle erheben. Doch der Kaiser war vorsichtig geworden und forderte von dem damals zwölfjährigen Sohn den Eid, sich niemals gegen den Vater zu erheben und niemals ohne dessen Zustimmung nach der Königswürde zu trachten<sup>34</sup>). Durch diesen Eid sah sich Heinrich V. nun gebunden. Durfte er sich überhaupt gegen den Vater erheben? Das war für ihn offenbar eine so ernste Frage, dass er sie vor dem Beginn seiner Rebellion vom Papst klären lassen wollte. Seine Erhebung sollte nicht auf einem Rechtsbruch begründet sein, sondern der Ordnung gemäß ablaufen – eine bemerkenswerte Auffassung von einer Rebellion!

Darüber hinaus lässt dieses Handeln Heinrichs V. noch mehr erkennen: Offenbar war er sich unsicher, wie die Regeln seiner Zeit für korrektes Handeln in dieser Hinsicht lauteten. Durfte man einen Eid brechen oder gar für ungültig erklären? Und wer durfte das tun? Die Diskussionen darüber waren in den vorangegangenen Jahren und Jahrzehnten intensiv geführt worden, und zwar im Zusammenhang mit dem Bann, den Papst Gregor VII. 1076 gegen Heinrich IV. aussprach<sup>35</sup>). Damals hatte zum ersten Mal ein Papst die

30) WEINFURTER, Reformidee (wie Anm. 4) S. 3–6.

31) *Annales Hildesheimenses* (wie Anm. 6) S. 52: *Post natalem Domini nuncios Romam direxit, querens consilium ab apostolico propter iuramentum, quod patri iuraverat, numquam se regnum sine eius licentia et consensu invasurum.*

32) Elke GOEZ, *Der Thronerbe als Rivale: König Konrad, Kaiser Heinrichs IV. älterer Sohn*, HJb 116 (1996) S. 1–49.

33) Hartmut RÜSS, *Eupraxia–Adelheid. Eine biographische Annäherung*, Jbb. für Geschichte Osteuropas 54 (2006) S. 481–518; ALTHOFF, *Heinrich IV.* (wie Anm. 4) S. 215–219.

34) *Vita Heinrici IV.* (wie Anm. 11) c. 7 (S. 27).

35) Tilman STRUVE, *Das Problem der Eideslösung in den Streitschriften des Investiturstreits*, ZRG Kan. 75 (1989) S. 107–132, wieder gedruckt unter dem Titel: *Die päpstlichen Sanktionen gegen Heinrich IV. Die Diskussion um die Berechtigung zur Eideslösung*, in: DERS., *Salierzeit im Wandel. Zur Geschichte Hein-*

Fürsten des Reichs vom Eid losgesprochen, den sie Heinrich IV. geleistet hatten – ein Vorgang von größter Tragweite.

Der Eid war bis dahin die unumstößliche und verpflichtende Klammer innerhalb der Ordnung des Reichs gewesen. Es gab bis dahin überhaupt keinen Zweifel daran, dass ein Eid nicht einseitig aufhebbar war. Ein Eidbruch war wie ein Meineid. Er galt als eine der schlimmsten Sünden an der Gemeinschaft. Der Eid war wie ein Sakrament. Konnte es angesichts dessen überhaupt eine irdische Autorität geben, die über dem Eid stand und darüber verfügen durfte? Diese Frage erhob sich in den 80er und 90er Jahren des 11. Jahrhunderts.

Bei der Betrachtung dieser Vorgänge muss man beachten, dass sich die Kirche schon im Vorfeld von Canossa des Eides bemächtigt hatte<sup>36</sup>. Man kann das gut an den Ereignissen ablesen, die sich in Mailand abspielten<sup>37</sup>. Dort hatte sich um die Mitte des 11. Jahrhunderts eine Schwureinung, eine *coniuratio* des Lumpenproletariats, der *Pataria*, gebildet. Mit dieser Schwureinung wollte man das politische und soziale Establishment in Mailand stürzen. Doch der Reformpapst in Rom wollte die Bewegung für die eigenen Interessen umlenken. Er sandte einen der fähigsten Männer aus dem römischen Reformkreis, Petrus Damiani, nach Mailand, und diesem gelang es, den von vielen Hunderten Anhängern der *Pataria* abgelegten Eid mit einem kirchlichen Gelöbnis, einer *sponsio*, zu vereinen<sup>38</sup>. Dazu gehörte ein schriftliches Glaubensbekenntnis und eine liturgische Verpflichtung, ein Gelübde. Der politische Eid der *Pataria* wurde auf diese Weise von einem starken geistlich-kirchlichen Anteil durchdrungen. Ja mehr noch: Die Kraft des Eides wurde damit von einem von der Kirche verwalteten und kontrollierten Sakrament abgeleitet.

Das bedeutete einen eminent wichtigen Schritt. Damit nämlich war das Tor dafür geöffnet, dass die Kirche über die Gültigkeit des Eides entscheiden konnte. Schon bald danach, in den 70er Jahren des 11. Jahrhunderts, sehen wir, dass der Papst erstmals Eide für ungültig erklärte<sup>39</sup>. Die Kriterien der Kirche wurden damit auch in der Praxis über diejenigen der Politik und über die Bindekraft der Rechtstraditionen gestellt. Auch im berühm-

richs IV. und des Investiturstreites (2006) S.200–212 und 376–387; WEINFURTER, Canossa (wie Anm. 4) S.135–143.

36) PAOLO PRODI, Das Sakrament der Herrschaft. Der politische Eid in der Verfassungsgeschichte des Okzidents. Aus dem Italienischen von Judith Elze (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 11, 1997).

37) Olaf ZUMHAGEN, Religiöse Konflikte und kommunale Entwicklung. Mailand, Cremona, Piacenza und Florenz zur Zeit der *Pataria* (Städteforschung A/58, 2002) bes. S.87–97; PRODI, Das Sakrament (wie Anm. 36) S.102 f.

38) Die Briefe des Petrus Damiani 2 Nr. 65, ed. Kurt REINDEL (MGH Briefe d. dt. Kaiserzeit 4/2, 1988) S.228–247.

39) Bonizo von Sutri, *Liber ad amicum*, ed. Ernst SACKUR (MGH Ldl 1, 1891) S.77; Herbert E. J. COWDREY, *The Epistolae Vagantes of Pope Gregory VII* (1972) Nr. 10 (S.24).



ten *Dictatus papae* von 1075 wird Gregor VII. unmissverständlich formulieren, dass es dem Papst erlaubt sei, vom Eid zu entbinden<sup>40</sup>.

Nun zogen sich über viele Jahre heftige Diskussionen hin um die Auflösbarkeit und die Funktion des Eides. Das Problem verschärfte sich noch, als Heinrich IV. von Gregor VII. nach dem Bußgang von Canossa wieder als König anerkannt war, die Fürsten aber in Forchheim am 15. März 1077 dem neuen König Rudolf den Treueid geleistet hatten. Welcher Eid war jetzt in den folgenden Jahren noch gültig<sup>41</sup>? Aber es ging darüber hinaus um viel grundsätzlichere Fragen. Ein Eid, so wurde von Wenrich von Trier argumentiert, dürfe ganz grundsätzlich nicht aufgelöst werden, denn er sei in der Bibel selbst verankert<sup>42</sup>. Im Hebräerbrief 6,16 heiße es doch: Menschen schwören bei dem Höheren. Der Eid diene ihnen zur Bekräftigung und schließe jeden Einwand aus. Wenn der Papst nun verkünde, so folgerte Wenrich daraus, er löse alle vom Eid, den sie dem König Heinrich IV. geschworen haben, dann erlege er den Menschen einen unerhörten Zwang auf. »Ob wir wollen oder nicht: Wir werden einfach gelöst!« Das aber vernichte die Würde und den Rang des Eides, denn etwas, wovon man so leicht dispensiert werde, könne doch nur von geringem Wert sein.

Wenrich ging in der Argumentation aber noch weiter bis zum Kern der Dinge. Papst Gregor VII., so führte er aus, bringe als Begründung für sein Handeln vor, dass der König böse, gottlos und verbrecherisch sei. Doch in Wirklichkeit erstrebe dieser nichts anderes, als das ererbte Königtum zu behalten. Er verteidige einfach sein Recht und seine Legitimität<sup>43</sup>. An diesem Punkt wird deutlich, worum es eigentlich ging: Die moralische Beurteilung wurde gegen die traditionelle Rechtslegitimierung des Herrschers gestellt. Überdies lassen die Argumentationen erkennen, dass schon die Zeitgenossen genau erkannten, dass der Eid durch moralische Wertungen seine Kraft verlieren sollte.

Gegen diesen moralischen Ansatz führte Wenrich die Heilige Schrift ins Feld<sup>44</sup>. Im Alten Testament gebe es viele Beispiele, die deutlich machten, dass die heiligen Väter ihren Eid auch gegenüber bösen und gottfernen Menschen gehalten hätten. Josua beispielsweise

40) Das Register Gregors VII. II 55a, ed. Erich CASPAR (MGH Epp. Sel. 2, 1920/23) S. 201–208, hier S. 208: *Quod a fidelitate iniquorum subiectos potest absolvere.*

41) Brief der Fürsten an Papst Gregor VII. von Anfang 1079: Brunos Buch vom Sachsenkrieg c. 114, ed. Hans-Eberhard LOHMANN (MGH Dt. MA 2, 1937) S. 107f.: *Si autem, quod absit, apostolica illa indulgentia pro rato habenda non est, quid erit de illis episcopis et aliis, qui spe praedictae absolutionis iuramenta Heinricho praedicto facta infregerunt? Nonne manifeste periurii convincuntur? Si enim ille iuste regnare potest, isti iniuste fecerunt, qui promissae sibi fidelitatis iugum a se proiecerunt. Adhuc aliud. Quid de illis sacramentis erit, quae postea regi Rodolfo facta sunt, cuius ditioni vestra auctoritate subiugati sumus? Ecce qualis rerum perturbatio! [...] Videte, carissime domine, quia terra commota est et conturbata!*

42) Wenrich von Trier, Epistola sub Theoderici episcopi Virdunensis nomine composita c. 6, ed. Irene SCHMALE-OTT, in: Quellen zum Investiturstreit. Zweiter Teil (FSGA 12b, 1984) S. 98–108. Vgl. auch die Einleitung, S. 13.

43) Ebd. S. 104.

44) Ebd. S. 104/106.

habe gesagt: »Mögen sie Götzendiener sein, wir haben ihnen nicht trügerisch geschworen, sondern beim Namen des Gottes Israels. Wir können ihre Lügen verfluchen, werden aber von der Wahrheit, die wir im Namen Gottes bekräftigt haben, nicht abweichen.« Mit diesen Zeugnissen konnte man sozusagen den Spieß umdrehen und zeigen, dass moralisches Handeln einen selbst zum Sünder und zum Bösen machen könne. Damit würde man selbst meineidig werden. Gott selbst sei der Herr eines jeden Eides, ein Eid sei also das Werk seiner Hände. Das Werk Gottes aber dürfe wie seine Schrift und sein Wort von niemandem auf Erden aufgelöst werden.

Mit solchen Argumenten prallten die unterschiedlichen Werte- und Ordnungsvorstellungen aufeinander. Die Traktate, Briefe und Abhandlungen, die damals, in den 80er und 90er Jahren des 11. Jahrhunderts entstanden, sind voll davon. Von den Anhängern des Reformpapstes wurde heftig dagegen argumentiert. Einer unter ihnen war Manegold von Lautenbach<sup>45</sup>). In einem seiner Traktate, dem ›Liber ad Gebhardum‹, führte er aus<sup>46</sup>), dass ein Eid, der einem König geleistet wurde, im Prinzip durchaus bindend sei. In dem Moment freilich, in dem der König selbst von der Gerechtigkeit, dem Glauben und dem Frieden sich entferne, würde sich der Eid von alleine auflösen. Das Volk sei dann frei, einen anderen zum König zu erheben. Ansonsten gerate es in Gefahr, selbst vom rechten Glauben abzufallen. Dem Bösen dürfe man nämlich gar keinen Eid leisten. Wenn es doch geschehe, dann sei dieser Eid genauso wie ein Meineid, denn man habe ihn gar nicht schwören dürfen. Aber damit nicht genug. Augustinus habe gesagt, es sei auch ein Meineid, das zu verletzen, was zu schwören wäre (*iurata iuranda violare periurium est*). Das heiße nichts anderes, als dass jeder gezwungen sei, sich dem Guten stets durch einen Eid zu verpflichten. Schon eine neutrale Haltung war demnach sündhaft. Wer das Gute nicht offensiv vertrat, war Böse.

Im Brief Erzbischof Gebhards von Salzburg an Bischof Hermann von Metz finden wir ganz ähnliche Gedanken<sup>47</sup>). Sie gipfeln in dem Zitat: »Was man für Treue hielt, war Wahnsinn!«<sup>48</sup>) So wurden die Argumente gegeneinander gesetzt. Die Partei der Kirchenreform hatte dabei den Vorteil auf ihrer Seite, dass sie mit dem Seelenheil der Menschen argumentieren konnte. Das Böse und die Sünde gefährdeten das Seelenheil, so hieß es, daher mussten die Guten dagegen kämpfen. Alle diese Vorgänge brachten eine neue ›Moralelite‹ hervor, die in Kirche und Welt zugleich großen Einfluss entwickelte. Sie wurde von ihren Gegnern als anmaßend empfunden, als eifernd, radikal und intolerant. Die hef-

45) Wilfried HARTMANN, Manegold von Lautenbach und die Anfänge der Frühscholastik, DA 26 (1970) S. 47–149.

46) Manegold von Lautenbach, Liber ad Gebhardum c. 48 und 49, ed. Kuno FRANCKE (MGH Ldl 1, 1891) S. 392–399.

47) Gebhard von Salzburg, Epistola ad Herimannum Metensem episcopum c. 23–31, ed. Irene SCHMALE-OTT, in: Quellen zum Investiturstreit. Zweiter Teil (FSGA 12b, 1984) S. 150–168. Siehe auch Einleitung, S. 18f.

48) Ebd. S. 164: *Quod estimatum est fidei esse, amentiae fuit.*

tigen Klagen in der Bischofsgeschichte von Eichstätt sind dafür ein treffendes Beispiel<sup>49</sup>). Auch die abfälligen Äußerungen im Lorscher Codex über die Hirsauer Mönche sind hier zu nennen<sup>50</sup>). Alle diese ›Moralisten‹, so brachte ein Hersfelder Mönch 1091/1092 diesen Unmut auf den Punkt, seien überheblich und selbstgerecht und damit überaus gefährlich, denn sie würden Spaltungen verursachen, und Spaltungen seien ein schwereres Verbrechen als Götzendienst<sup>51</sup>). Aber es half nichts. Adlige und Fürsten, die auf sich hielten, schlossen sich dieser Elite an (›Reformadel‹)<sup>52</sup>) und begannen, sich nach den neuen Werten auszurichten und sich in ihrem Handeln daran zu orientieren. Vor allem aber: Der Eid war von nun an dem Moralurteil und einer Autorität auf Erden unterworfen, die vom Papst in Rom repräsentiert wurde.

Nach strenger Auffassung der Kirchenreformer, so sehen wir jetzt, hätte Heinrich V. seinem Vater gar keinen Eid leisten dürfen. Er hatte den Eid einem Bösen geleistet, daher war es ein Meineid. Aber der junge König wollte sicher gehen. Deshalb erbat er vom Papst eine Entscheidung, wie er sich zu dem Eid, den er seinem Vater geleistet hatte, verhalten sollte. Papst Paschalis II. antwortete beglückt: In seiner Antwort an den jungen Salier schrieb er, er danke Gott, dass er die Augen des Herzens des jungen Königs erleuchtet habe, so dass er die Nichtswürdigkeit des Vaters erkannt habe. Daher übersandte er Heinrich V. den apostolischen Segen in der Hoffnung, dass der Bruch zwischen ihm und dem Vater ›von Gott ausgegangen sei‹ (*sperans haec a Deo evenisse*). Sogleich wurde die Angelegenheit damit in eine geistlich-kirchliche Sphäre verlegt. Schließlich versprach er ihm die Lossprechung von dem Eid, wenn er dem Papst gehorchen und ein gerechter König (*iustus rex*) sein werde<sup>53</sup>).

Dieses höchst vorsichtige Vorgehen Heinrichs V. im Hinblick auf seinen einst geleisteten Eid zeigt, wie stark die Unsicherheit auf diesem Gebiet empfunden wurde und wie sorgfältig der Kaisersohn jeden Eindruck eines Rechtsbruchs vermeiden wollte. Doch mit der Klärung der Eidesfrage war es nicht getan. Auch das weitere Vorgehen gegen den Vater

49) Stefan WEINFURTER, Die Geschichte der Eichstätter Bischöfe des Anonymus Haserensis (Eichstätter Studien NF 24, 1987) c. 37, S. 63–65.

50) Codex Laureshamensis 1: Einleitung, Regesten, Chronik, ed. Karl GLÖCKNER (1929) S. 419.

51) Liber de unitate ecclesiae conservanda, ed. Irene SCHMALE-OTT, in: Quellen zum Investiturstreit (wie Anm. 42) S. 541: *Sicut enim scribit Isidorus episcopus in libris Etymologicarum, »scisma ab animorum scissura vocatur«, cuius sectae aemulatores diffiniuntur, quod »eodem cultu, eodem ritu credant ut caeteri, sed solo congregationis discidio delectentur. Fit autem«, inquit, »scisma, cum dicunt homines: Nos iusti sumus, nos sanctificamus immundos, et caetera horum similia«. Sed scisma gravius esse scelus quam idolatriam didicimus ex testimonio sacrae scripturae, quoniam legitur in veteri testamento idolatriam gladio punitam esse, scisma autem hiatu terrae.*

52) Hermann JAKOBS, Rudolf von Rheinfelden und die Kirchenreform, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. von Josef FLECKENSTEIN (VuF 17, 1973) S. 87–115.

53) Annales Hildesheimenses (wie Anm. 6) S. 52: *Apostolicus autem ut audivit inter patrem et filium discidium, sperans haec a Deo evenisse, mandavit ei apostolicam benedictionem per Gebehardum Constantiensis episcopum, de tali commisso sibi promittens absolutionem in iudicio futuro, si vellet iustus rex gubernator esse ecclesiae, quae per negligentiam patris sui deturbata est multo tempore.*

musste begründet werden. Dass der junge Heinrich V. auch mit solchen Gedanken beschäftigt war, zeigen verschiedene seiner Äußerungen. Auf einer großen Versammlung seiner Anhänger im Mai 1105 in Nordhausen soll er sich dazu in einer Grundsatzrede geäußert haben<sup>54</sup>). Unter Tränen habe er den König des Himmels und die ganze himmlische Heerschar zu Zeugen angerufen, dass er nicht aus Herrschsucht die Herrschaftsgewalt des Vaters an sich reiße. Keineswegs wünsche er, dass sein Herr und Vater das Römische Reich verliere. Vielmehr sei er voller Mitleid wegen dessen Sturheit und Ungehorsam. Falls sich sein Vater dazu entschließe, sich dem hl. Petrus und dessen Nachfolgern gehorsam zu unterwerfen, dann wolle er ihm im Reich sogleich Platz machen und ihm untertänig dienen. Diese Worte hätten den Beifall der ganzen Menge gefunden, und unter Tränen und Gebeten habe man daraufhin das Kyrie eleison angestimmt.

Nochmals sei es wiederholt: Eine merkwürdige Empörung stellt sich uns hier dar, veranstaltet von einem Empörer, der beteuert, dass er den Vater eigentlich gar nicht stürzen wolle, aber nicht anders handeln könne. Waren auch diese Worte betrügerisch vorgetäuscht? Haben sich am Ende auch die Fürsten des Reichs davon täuschen lassen? War der gesamte Vorgang ein gewaltiges Täuschungsmanöver? Eine solche Deutung würde wohl zu weit gehen. Man gewinnt eher den Eindruck, dass hier keineswegs Züge einer skrupellosen ›Machtergreifung‹ im Vordergrund standen. Alle die genannten Begleitumstände signalisieren eher das Bemühen um korrektes Handeln in einer Zeit großer Veränderungen. Müssen wir die List der Gefangennahme des Kaisers durch den Sohn möglicherweise nach ganz anderen Wertemaßstäben beurteilen, als sie uns zunächst in den Sinn kommen?

#### DIE GUTEN UND DIE BÖSEN

Als Heinrich V. zu Weihnachten 1105 auf den Hoftag nach Mainz kam und von der listigen Gefangennahme seines Vaters berichtete, da, so heißt es in der Vita Heinrichs IV., sei die ganze Reichsversammlung in Jubel ausgebrochen<sup>55</sup>). Auch diese Nachricht muss uns nachdenklich stimmen. Die Menge der Großen hielt demnach die falschen Küsse gar nicht für verachtenswert. Unter den Teilnehmern in Mainz befand sich immerhin die politische und geistliche Elite des Reichs, Erzbischöfe und Bischöfe, Herzöge und Grafen. Der Erzbischof von Mainz, Ruthard, selbst überreichte am 5. Januar 1106 die dem Kaiser zuvor »nach dem Willen und dem Befehl der Fürsten«<sup>56</sup>) abgezwungenen Reichsinsignien dem jungen König, Heinrich V.<sup>57</sup>) Dies wurde auch in einer Miniatur der Zeit (Abb. 1) festge-

54) Ekkehard von Aura, Chronik (wie Anm. 21) S. 192. Siehe Carlo SERVATIUS, Paschalis II. (1099–1118). Studien zu seiner Person und seiner Politik (Päpste und Papsttum 14, 1979) S. 186 ff.

55) Vita Heinrici IV. (wie Anm. 11) c. 10 (S. 34): *Tum vero curia plausu laetitiaque resonabat [...]*.

56) Briefe Heinrichs IV. (wie Anm. 1) Nr. 39 (S. 56): *ex voluntate et imperio principum*.

57) Annales Hildesheimenses (wie Anm. 6) S. 56: *et ea [regalia] coram principibus filio tradidit*.

halten<sup>58</sup>). Die Zeichen der Königsherrschaft erlangten damit eine ganz neue Bedeutung, denn in ihnen war das Königtum gleichsam enthalten und mit ihnen wurde es übertragen, ja mehr noch: Mit ihrer Übertragung wurde »die volle Legitimität der Herrschaftsübernahme durch Heinrich V. bei Lebzeiten des Vaters garantiert«<sup>59</sup>). Keinerlei Herrschaftszeichen durften daher dem alten Kaiser belassen werden, die ihn noch als rechtmäßigen Herrscher hätten kennzeichnen können. In diesem Sinne zeigt eine andere, ebenfalls zeitgenössische Miniatur die fiktive und symbolisch zu verstehende Szene, in der Heinrich IV. die Herrscherinsignien an seinen Sohn übergibt<sup>60</sup>) (Abb. 2).

Besonders aufschlussreich ist die Rede, die der Mainzer Kirchenfürst bei dieser Gelegenheit gesprochen haben soll: Wenn er, Heinrich V., kein gerechter Lenker des Reichs und Verteidiger der Kirchen Gottes werden würde, werde es ihm ebenso ergehen wie seinem Vater<sup>61</sup>). Auch er, so war damit zum Ausdruck gebracht worden, würde dann sein Königtum verlieren – welche Mittel auch immer dazu eingesetzt werden würden! Das Reich, so kann man wohl sagen, stand in weiten Teilen und mit seinen führenden Exponenten hinter dem Vorgehen des Sohnes. Ja mehr noch: Mit dieser Rede des Mainzer Erzbischofs wurde das Handeln des neuen Königs öffentlich von kirchlicher Seite gutgeheißen. Das Verhalten, das man nach traditioneller Übereinkunft als »Verrat« ansehen musste, so die Vita Heinrichs IV., nannte man gerecht (*iusticia*)<sup>62</sup>). Wie ist das zu erklären?

Man wird vordergründig vielleicht sagen können, dass die Menschen des alten Kaisers überdrüssig waren. Annähernd 50 Jahre lang hatte er jetzt schon regiert, und mancher mag gedacht haben: Der alte Kaiser muss weg! Vielleicht ist dies kein seltenes Schicksal von lange amtierenden Regierungshäuptern. Die meisten der damaligen Menschen im Reich hatten jedenfalls immer nur Heinrich IV. als Haupt der Regierung gekannt. Am Ende verband man mit ihm das Bild des Stillstands. Nichts habe er im Reich bewirkt, außer dass

58) Die geistliche Person auf dieser Miniatur wurde lange Zeit als Papst Calixt II. gedeutet, der Heinrich V. das Privileg des Wormser Konkordats übergibt. Inzwischen gilt als geklärt, dass es sich um Erzbischof Ruthard von Mainz und die Überreichung der Insignien auf dem Hoftag von Mainz am 5. Januar 1106 handelt: Karl SCHMID, Die Salier als Kaiserdynastie. Zugleich ein Beitrag zur Bildausstattung der Chroniken Frutolfs und Ekkehards, in: *Iconographia sacra. Mythos, Bildkunst und Dichtung in der Religions- und Sozialgeschichte Alteuropas. Festschrift Karl Hauck zum 75. Geburtstag*, hg. von Hagen KELLER/Nikolaus STAUBACH (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 23, 1994) S. 461–495, hier S. 487 f.; WEINFURTER, Das Jahrhundert (wie Anm. 4) S. 186; Tilman STRUVE, Anonyme Kaiserchronik für Heinrich V., in: *Canossa 1077. Erschütterung der Welt. Geschichte, Kunst und Kultur am Aufgang der Romanik 2: Katalog*, hg. von Christoph STIEGEMANN/Matthias WEMHOFF (2006) S. 24.

59) HUTH, Reichsinsignien (wie Anm. 4) S. 290 ff., bes. S. 306.

60) Tilman STRUVE, Ekkehard von Aura, Chronik (Rez. III), in: *Canossa 1077* (wie Anm. 58) Nr. 22 (S. 35, Abbildung S. 36).

61) Ebd.: *ita dicens: si non iustus regni gubernator exstitisset et aecclesiarum dei defensor, ut ei sicut patri suo evenisset.*

62) Vita Heinrichi IV. (wie Anm. 11) S. 34: *nefas iusticiae, fraudem virtuti ascribebant.*

alles schlechter geworden sei, so heißt es in den Hildesheimer Annalen<sup>63</sup>. Viele Städte und Burgen seien in dem von ihm verschuldeten Krieg zugrunde gegangen. Er sei ein Räuber der Kirchen Gottes gewesen und habe die Güter der Kirchen an die Fürsten verschleudert, um sie zu versöhnen. In keinen alten Schriften könne man so etwas geschrieben finden, was er an unerhörten Verbrechen begangen habe<sup>64</sup>.

Gemeint ist der jahrzehntelange Bürgerkrieg (*bellum civile, bellum intestinum*)<sup>65</sup>, der in seiner Zeit im Reich herrschte und den wir gewöhnlich als Investiturstreit bezeichnen. Es ging um das Verhältnis und die Rangfolge der höchsten Autoritäten in der Christenheit und um die Frage, ob der König des römischen Reichs oder der Papst der unmittelbare Stellvertreter Christi, des himmlischen Königs also, auf Erden sei. Der Stellvertreter Christi war zugleich der Vertreter und Verteidiger der Gebote Gottes und damit der Wahrheit. Ihm gebührte daher das Recht, von jedem Christenmenschen absoluten Gehorsam einzufordern. Auch der König sollte dem Papst gehorchen<sup>66</sup>, eine Forderung, die auf die Wurzeln königlicher Legitimation zielte.

Der Investiturstreit wurde von den Menschen im Reich allerdings in ganz anderer Weise als existenzielles Problem erlebt. Sie waren von den Folgen ganz unmittelbar betroffen. Über Jahre und Jahrzehnte war das Land von Unfrieden erfüllt. Ständig gab es Plünderungen und Totschlag. Der Krieg im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts brachte Not und Unsicherheit hervor<sup>67</sup>. Noch stärker lastete auf den Menschen das Problem der Heilungsvermittlung, wie dies schon Papst Gregor VII. nachdrücklich herausstellte<sup>68</sup>. Viele der kirchlichen Ämter, auch der Bischofssitze, waren doppelt besetzt<sup>69</sup>. Auf vielen Kirchen

63) Annales Hildesheimenses (wie Anm. 6) S. 51: *Cumque principes ad eius curiam sepe convenirent, nihil de re publica agebant, preter quod sua ibi consummarent; propterea secum ficta fide versabantur et adversus eum conspirabant; sicque omnes regni principes decipiebat, ut nihil rerum veritatis in re publica ageret, nisi quod suis temporibus cuncta vilescerent.*

64) Ebd.

65) Ekkehard von Aura, Chronik (wie Anm. 21) S. 188. Siehe auch Anm. 66.

66) Gerd TELLENBACH, Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert (Die Kirche in ihrer Geschichte 2, Lieferung 1, 1988) S. 236 ff.; Monika SUCHAN, Königsherrschaft im Streit. Konfliktaustragung in der Regierungszeit Heinrichs IV. zwischen Gewalt, Gespräch und Schriftlichkeit (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 42, 1997); WEINFURTER, Canossa (wie Anm. 4) S. 101 ff.; Karl Josef BENZ, Kirche und Gehorsam bei Papst Gregor VII. Neue Überlegungen zu einem alten Thema, in: Papsttum und Kirchenreform. Historische Beiträge. Festschrift für Georg Schwaiger zum 65. Geburtstag, hg. von Manfred WEITLAUFF/Karl HAUSBERGER (1990) S. 97–150.

67) Im Brief der Fürsten an Papst Gregor VII. von 1077 oder 1078 wird das Elend geschildert: *haec sunt bella intestina et plus quam civilia, homicidia innumerabilia, vastationes, incendia sine differentia domus et ecclesiae, oppressiones pauperum incomparabiles, rerum ecclesiasticarum direptiones, quales numquam audivimus aut vidimus, legum quoque divinarum et saecularium defectus sine spe reparationis, postremo in dimicatione duorum regum, quorum uterque ad obtentum regni spem a vobis accipit, tanta profligatio regalium, ut posthac reges nostrarum partium rapinis potius quam regalibus sustentandi sint.*

68) Register Gregors VII. (wie Anm. 40) VI, 17 (S. 423 f.)

69) Annales Augustani, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 3, 1861) S. 130.

lag das Interdikt. Wem sollten sich die Menschen anschließen? Wer war der wirkliche Vertreter der Heilswahrheit? Wo gab es Rettung vor der ewigen Verdammnis? In dieser Situation sahen sich die Fürsten in besonderer Weise aufgerufen. In diesem verderbenbringenden Chaos, in dieser Sintflut der Kirche waren sie gefordert, wie es in einem Brief des Pfalzgrafen Friedrich von Sachsen an Graf Berengar von Sulzbach vom Dezember 1104/Januar 1105 formuliert ist<sup>70</sup>.

In der Tat können wir im späten 11. Jahrhundert die aufkommende Idee einer neuartigen Fürstenverantwortung für das Reich erkennen<sup>71</sup>. Aus ihr heraus entwickelte sich die Kraft dafür, dass 1077 Heinrich IV. erstmals abgesetzt und ein neuer König gewählt wurde, Rudolf von Rheinfelden<sup>72</sup>. Nicht das dynastische Recht (*hereditas*) des salischen Herrschers sollte entscheiden, sondern die »freie Wahl« (*electio spontanea*) der Fürsten<sup>73</sup>. Dieses Prinzip wurde damals erstmals grundsätzlich formuliert: Nur der, der den Fürsten als würdig (*dignus*) erscheine, solle König sein. Außerdem sollte ein König nicht der Herrscher der einzelnen (*singulorum*), sondern der »Herrscher der Gesamtheit« (*rex universorum*) sein<sup>74</sup>. Die Idee der Gesamtheit des Reichs machte sich damit erstmals bemerkbar, die Vorstellung von der *universitas* derer, die das Reich ausmachen und die die Verantwortung für das Reich tragen.

Diese Bewegung einer neuen politischen »Ordnungsidee« war von einem starken religiösen Sendungsbewusstsein getragen. Als Rudolf von Rheinfelden, der »gerechte« König – den man »liebte«, »verherrlichte« und »mit allen Aufwendungen der Anerkennung und Ehrerbietung als Hochgeschätzten verehrte«<sup>75</sup> – 1080 im Kampf gegen Heinrich IV. fiel,

70) Monumenta Bambergensia Nr. 116, ed. Philipp JAFFÉ (Bibliotheca rerum Germanicarum 5, 1869) S. 228; dazu WEINFURTER, Reformidee (wie Anm. 4) S. 8f.

71) Walter ULLMANN, Von Canossa nach Pavia. Zum Strukturwandel der Herrschaftsgrundlagen im salischen und staufischen Zeitalter, HJb 93 (1973) S. 265–300; Hagen KELLER, Schwäbische Herzöge als Thronbewerber: Hermann II. (1002), Rudolf von Rheinfelden (1077), Friedrich von Staufeu (1125). Zur Entwicklung von Reichsidee und Fürstenverantwortung, Wahlverständnis und Wahlverhalten im 11. und 12. Jahrhundert, ZGORh 131 (1983) S. 123–162; Frank Martin SIEFARTH, Friedenswahrung im Dissens. Fürstenverantwortung für das Reich in spätsalischer Zeit, in: Macht und Ordnungsvorstellungen im Hohen Mittelalter, hg. von DEMS./Stefan WEINFURTER (Münchner Kontaktstudium Geschichte 1, 1998) S. 107–124; Jutta SCHLICK, König, Fürsten und Reich (1056–1159). Herrschaftsverständnis im Wandel (Mittelalter-Forschungen 7, 2001) S. 48 ff.

72) Walter SCHLESINGER, Die Wahl Rudolfs von Schwaben zum Gegenkönig 1077 in Forchheim, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, hg. von Josef FLECKENSTEIN (VuF 17, 1973) S. 61–85; SCHLICK, König (wie Anm. 71) S. 26 ff.

73) Brunos Buch vom Sachsenkrieg (wie Anm. 41) c. 91 (S. 85).

74) Ebd.: [...] *ostendens eum non singulorum, sed universorum fore regem, ut universis iustum se promitteret, satis esse perhibuit.*

75) Berthold von Reichenau, Chronik, in: Die Chroniken Bertholds von Reichenau und Bernolds von Konstanz 1054–1100, ed. Ian Stuart ROBINSON (MGH SS rer. Germ. N.S. 14, 2003) S. 288: *Quem totis regie honorificentie insignibus et laudamentis gloriosissime satis salutatum et glorificatum, ut et regem et dominum suum oportuit, omni subiectionis et reverentie dignatione et conanime acceptissimum eum congratulante magnificentabunt et venerati sunt.*

erblickte man in ihm einen *alter Machabeus*, der »im Dienst für den heiligen Petrus« sein Leben ließ<sup>76</sup>). Man bestattete ihn wie einen Heiligen im Chor der Merseburger Domkirche. Für sein Grab fertigte man die berühmte, ehemals vergoldete Bronzeplatte an, die älteste figürliche Grabplastik des Mittelalters, die heute noch im Merseburger Dom zu sehen ist<sup>77</sup>). (Abb. 3) Sie zeigt Rudolf mit allen königlichen Insignien und stellt so seinen königlichen Rang heraus. Die auf ihr angebrachte Inschrift lässt erkennen, dass der gefallene König Rudolf von seinen Anhängern als Märtyrer verehrt wurde. »König Rudolf«, so heißt es, »der für das Recht der Väter hinweggerafft wurde, und der es verdient, beweint zu werden, liegt in diesem Grab. Hätte er in Frieden regiert, wäre kein König in Rat und Tat seit Karl (dem Großen) mit ihm vergleichbar gewesen. Da, wo die Seinen siegten, sank er hin als heiliges Opfer des Krieges. Der Tod ward für ihn das Leben. Er fiel für die Kirche.«<sup>78</sup>)

Der gute König erschien als heiliges Opfer und wurde zu Christus als Lamm Gottes (Joh. 1, 29) in Beziehung gesetzt. Er hatte sein Leben für eine höhere, religiös begründete Ordnungsvorstellung eingesetzt und sich dafür geopfert. Die Fürsten, die sich um ihn geschart hatten, verstanden sich als Streiter für die Ordnung Gottes. Starke Impulse dafür gingen von der Klosterreform aus. In Hirsau, St. Blasien und Schaffhausen entstanden hochwirksame Zentren, die ständig neue Filialen gründeten<sup>79</sup>). Unermüdlich zogen diese Reformer über das Land, um die Menschen zu erreichen. Sie predigten gegen die Laxheit der Sitten, gegen die Priesterehe, gegen die Simonie, und sie forderten die Christengemeinden auf, ihre lasterhaften Priester zu verjagen und eine fromme Lebensweise zu beginnen.

Von solchen religiös begründeten Ordnungsvorstellungen wurden die Menschen erfasst. Hier sahen sie die Chance, dem Dilemma des Investiturstreits zu entkommen. Wir

76) Bernold von Konstanz, Chronik, in: Die Chroniken (wie Anm. 75) S.426: *Ille, inquam, alter Machabeus cum inter primos hostibus instaret, in servitio sancti Petri occumbere promeruit [...]*.

77) Berthold HINZ, Das Grabdenkmal Rudolfs von Schwaben. Monument der Propaganda und Paradigma der Gattung (1996); Jörgen VOGEL, Gregor VII. und Heinrich IV. nach Canossa. Zeugnisse ihres Selbstverständnisses (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 9, 1983) S.239ff.; Klaus KRÜGER, Grabmal des Gegenkönigs Rudolf von Rheinfeld, in: Zwischen Kathedrale und Welt. 1000 Jahre Domkapitel Merseburg, Katalog, hg. von Karin HEISE/Holger KUNDE/Helge WITTMANN (Schriftenreihe der Vereinigten Domstifter zu Merseburg und Naumburg und des Kollegiatstifts Zeitz 1, 2004) S.69–71; Tilman STRUVE, Das Bild des Gegenkönigs Rudolf von Schwaben in der zeitgenössischen Historiographie, in: *Ex Ipsis Rerum Documentis*. Beiträge zur Mediävistik. Festschrift für Harald Zimmermann zum 65. Geburtstag, hg. von Klaus HERBERS/Hans Henning KORTÜM/Carlo SERVATIUS (1991) S.459–475, wieder gedruckt unter dem Titel: Rudolf von Schwaben. Der Gegenkönig in der zeitgenössischen Wahrnehmung, in: STRUVE, Salierzeit im Wandel (wie Anm. 35) S.84–95.

78) STRUVE, Das Bild (wie Anm. 77) S.474, Anm. 93, sowie KRÜGER, Grabmal (wie Anm. 77) S.70. Text der Inschrift: *Rex hoc Rodulfus patrum pro lege peremptus plorandus merito conditur in tumulo. Rex illi similis, si regnet tempore pacis, consilio gladio non fuit a Karolo. Qua vicere sui, ruit hic sacra victima belli. Mors sibi vita fuit, ecclesiae cedit.*

79) TELLENBACH, Die westliche Kirche (wie Anm. 66) S.230ff.



erfahren davon aus der Chronik des Bernold von Konstanz. Ganze Dörfer, so wird hier zum Jahr 1091 berichtet, hätten sich geschlossen dem frommen Leben zugewandt<sup>80</sup>). Vor allem der Adel, so heißt es, sei davon ergriffen worden. In die Reformklöster hätte sich nach kurzer Zeit eine unglaubliche Menge von adligen und klugen Männern begeben. Sie hätten die Waffen niedergelegt und sich durch das Gelübde verpflichtet, die evangelische Vollkommenheit unter der Disziplin der Regel anzustreben. In kürzester Zeit seien die Klöster überfüllt gewesen.

Diese Hinweise mögen genügen, um die Stoßkraft aufscheinen zu lassen, die in diesen Jahren von den reformreligiösen Strömungen entfaltet wurde<sup>81</sup>). Das war die Kirchenreform, die die Menschen unmittelbar erlebten. Nicht so sehr die großen kirchenrechtlichen und theoretischen Debatten gelangten an sie, sondern die von den neuen Mönchen und den Regularkanonikern unmittelbar praktizierte und gelebte Kirchenreform. Sie bot die Orientierung dafür, was das Gute und was das Böse sei. Als Bischof Altmann von Passau, der große Förderer der Klerusreform, am 8. August 1091 starb, da »hinterließ er damit den Guten große Betrübniß, den Bösen aber große Freude«<sup>82</sup>) – so klar waren die Rollen verteilt.

Gute Priester mussten nun auf ihre Frauen verzichten, um rein zu sein für die Verwaltung der heiligen Sakramente<sup>83</sup>). Um ihnen diesen Schritt zu erleichtern, wurde die Behauptung verbreitet, Frauen könnten gar nicht komplett getauft werden<sup>84</sup>). Nur ihre obere Hälfte, so heißt es in einem Traktat um 1100, sei taufbar, nicht aber die untere Hälfte. Dies rief allerdings auch wieder Kritiker auf den Plan. Diese gaben zu bedenken, dass bei der Untaufbarkeit des Unterteils beim Tod einer Frau regelmäßig ihr Körper geteilt werde und der obere Teil zu Gott in den Himmel, der untere Teil dagegen zum Teufel in die Hölle käme: *superior pars cum Deo in caelo, altera pars inferior cum diabolo in inferno esset*. Das aber müsste doch große Probleme bei der Auferstehung am Jüngsten Tag ergeben<sup>85</sup>).

80) Bernold von Konstanz, Chronik (wie Anm. 76) S. 490–492.

81) Stefan WEINFURTER, Die Macht der Reformidee. Ihre Wirkkraft in Ritualen, Politik und Moral der spätsalischen Zeit, in: Religiöse Ordnungsvorstellungen und Frömmigkeitspraxis im Hoch- und Spätmittelalter. Festschrift für Franz J. Felten, hg. von Jörg ROGGE (Studien und Texte zur Geistes- und Sozialgeschichte des Mittelalters, 2008) S. 13–39.

82) Bernold von Konstanz, Chronik (wie Anm. 76) S. 489: *Unde in obitu suo bonis magnum merorem, malis vero magnam reliquit exultationem*.

83) Lampert von Hersfeld, Annalen, ed. Oswald HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ. 38, 1894) S. 179.

84) Guido Maria DREVES, Godescalcus Lintpurgensis. Gottschalk, Mönch von Limburg an der Hardt und Propst von Aachen, ein Prosator des XI. Jahrhunderts (Hymnologische Beiträge 1, 1897) S. 145: *Isti autem valde bona quasi valde mala abhorrent nominare in tantum, quod quidam eorum de modernis haereticis dixerunt, feminas non debere baptizari toto corpore, sed tantum dimidio usque ad genitalia, quae prohibuerunt baptismum intrare*. Zu Gottschalk von Aachen siehe Carl ERDMANN/Dietrich von GLADISS, Gottschalk von Aachen im Dienste Heinrichs IV., DA 3 (1939) S. 115–174, hier S. 120.

85) DREVES, Godescalcus (wie Anm. 84) S. 145.

Solche Erörterungen mögen uns heute amüsieren, aber wir müssen sehen, dass sie Ausdruck einer überhitzten Heilssehnsucht der Menschen dieser Zeit waren. Um 1100 hatte sich im Reich eine extrem reformreligiös aufgeladene Grundstimmung ausgebildet, die nach Frieden und Einheit von Reich und Kirche verlangte. Man »dürstete nach der Einheit der Kirche«<sup>86</sup>.

Doch der Friede war nicht in Sicht. Der alte Kaiser, Heinrich IV., lag nach wie vor im Streit mit dem Papst. Nach wie vor gab es Kämpfe, Blutvergießen und Unsicherheit. Inzwischen aber war eine neue Generation nachgewachsen, die Generation Heinrichs V. und seiner Altersgenossen. Sie waren entschlossen, die Verhältnisse zu ändern. Sie fanden sich rasch in dem Konsens zusammen, dass es eine Änderung nur geben könne, wenn der alte Kaiser entfernt wird. Nur als Kollektivhandlung ist dieser Vorgang zu verstehen. Ohne irgendwie zu differenzieren, wurde das Muster von den Guten und den Bösen auch den Anhängern Heinrichs IV. übergestülpt, ohne Rücksicht darauf, ob es in ihren Reihen Anhänger der Kloster- oder Klerusreform gab. Sie bildeten in den Augen der Parteigänger Heinrichs V., die sich für »die tapferen Makkabäer« hielten<sup>87</sup>, einfach die »Rotte der Bösen« (*conventus malignantium*)<sup>88</sup>.

Vor dem Hintergrund dieser Prozesse ist auch zu verstehen, dass die Quellen dieser Zeit das Bild höchster Euphorie aus dem Umkreis Heinrichs V. vermitteln. So schrieb der Chronist Ekkehard von Aura 1106 an den jungen Herrscher<sup>89</sup>: »In deinen goldenen Zeiten, mein König – oh mögest du in Ewigkeit leben! – sehe ich, Ekkehard [...] nach jahrelanger Not wieder Erträge [...] Du bist, oh Herr der Völker, das Oberhaupt, das die Trauernden endlich vom Vater des Lebens erlangten. Deshalb folgt dir mit großer Zuneigung jedes katholische und rechtgläubige Glied der Kirche. Sich aus dem Staub erhebend wünscht dir der ganze römische Erdkreis von Meer zu Meer, ja die ganze Welt vom Aufgang der Sonne bis zum Untergang, in unsagbarem Jubel Glück!« Nun beginne das »Licht der Rechtgläubigkeit« wieder aufzugehen<sup>90</sup>.

All die Bischöfe, Fürsten und Adligen, die sich nun um ihren neuen König, Heinrich V., scharten, verstanden sich als »Aufgebot der Rechtgläubigen« (*exercitus orthodoxus*). So bezeichneten sie sich selbst in einem Brief im Juli 1106 an den alten Kaiser, Heinrich IV.<sup>91</sup> Ganz entsprechend wurden sie vom Chronisten Ekkehard von Aura genannt: *communio*

86) Ekkehard von Aura, Chronik (wie Anm. 21) S.190.

87) Kaiserchronik (wie Anm. 21) S.242: *fortissimi Machabei*.

88) Ekkehard von Aura, Chronik (wie Anm. 21) S.286.

89) Ebd. S.206/208: *Aureis tuis, o rex in eternum victure, temporibus ego tantillus homuncio Ekkihardus post annosas miserias redditus [...] Te quippe multis iam in tristicia sedentis, domine gentium, plorantibus a patre spiritum tandem et vix impetratum caput, non immerito quodque catholicum et orthodoxum eiusdem ecclesie membrum quocumque prevalet favore prosequitur, tibi Romanus a pulvere iam expergiscens orbis a mari usque ad mare, immo totus a solis ortu usque ad occasum mundus inenarrabili tripudio congratulatur.*

90) Ebd. S.272: *lux oriri cepit nostris in partibus orthodoxa.*

91) Ebd. S.284.

*catholica* und *milicia Christi*, »rechtgläubige Gemeinschaft« und »Streitmacht Christi«<sup>92</sup>). Sie repräsentierten das Gute schlechthin. Ihre Aufgabe sahen sie darin, die Strafe Gottes durch ihr Handeln abzuwenden und Reich und Menschen zu retten.

Die Reichs- und Königspolitik der folgenden Jahre war vollständig bestimmt von diesem Enthusiasmus zur gemeinschaftlichen Verpflichtung für Glauben und Reich. Die Reformer scharten sich eng um Heinrich V. Von nun an verteidigten sie mit großem Einsatz die Rechte ihres Reichs und ihres neuen Königs. Das Reich schwelgte geradezu in der Hochstimmung der neuen Gemeinschaft von König, Bischöfen und Fürsten. Sie bildeten die Gemeinschaft der Guten, und ihre Pflicht bestand darin, das Böse, das mit dem alten Kaiser verbunden war, zu bekämpfen. Die Empörung des Sohnes war, so gesehen, ein Akt der moralischen Überlegenheit und der moralischen Pflicht. Was konnte angesichts solcher Erfordernisse die menschliche Regel bedeuten, man müsse den Vater ehren? Persönliche oder verwandtschaftliche Rücksicht zählte hier nicht mehr. Nun ging es um höhere Werte und um höhere Ziele, nun ging es um die Rettung der Einheit von Reich und Kirche und um die Rettung der Seelen.

In diesem Sinne schickten die Fürsten im Juli 1106 einen Brief an den alten Kaiser, in dem es heißt: Sie, die Söhne der Braut Christi (*Christi sponsæ filii*), der Kirche, bekehrt durch den Heiligen Geist einmütig zur Einheit des Glaubens, hätten aus Eifer für Gott und aus Gehorsam gegenüber dem apostolischen Glauben ihn, den bisherigen Kaiser, das Haupt der Spaltungen, absetzen müssen und einen rechtgläubigen König aus seinem eigenen Samen erwählt (*catholicum nobis, licet ipsius de semine natum, regem elegimus*). Er, der alte Kaiser, aber wolle nicht aufhören, den Weinberg des Herrn, der nun endlich wieder zu blühen begonnen habe, mit seinen Baalspriestern zu verderben<sup>93</sup>). In diesen Worten erkennt man sogleich die Anlehnung an Jesaja 5, 6–14. Dort heißt es, Gott habe die Ältesten und die Fürsten in die Pflicht und Verantwortung genommen, über den Zustand des Weinbergs zu wachen, und die Ältesten und Fürsten hätten sich einen aus des königlichen Vaters Haus genommen und ihn zum Herrscher eingesetzt. Auf diese Weise wird der kaiserliche Vater, Heinrich IV., mit dem König des Baalskults, Ahab von Juda, verglichen<sup>94</sup>). Sein heidnischer Kult, so der Gedanke weiter, werde nun von seinem Sohn ausgerottet, der damit die Rolle des guten Königs Hiskija übernimmt. Damit stoßen wir zum Kern der Vorgänge vor: Im Haus der Salier selbst spielte sich zwischen Vater und Sohn ein heilsgeschichtlicher Kampf ab, der zwischen den Guten und den Bösen ausgetragen wurde. Die salische Dynastie wurde dieser Idee nach von Gott selbst bestimmt, dem Durchbruch

92) Ebd. S. 286, 288. Siehe Paul MILLOTAT, Transpersonale Staatsvorstellungen in den Beziehungen zwischen Kirchen und Königtum der ausgehenden Salierzeit (Historische Forschungen 26, 1989) S. 192.

93) Ekkehard von Aura, Chronik (wie Anm. 21) S. 282/284: *vineam Domini, quæ iam sero florescere cepit, tam per se singularem utique ferum denuo depascere quam per vulpes, illos nimirum, qui sibi adherent pestilentes homines, demoliri ac per sacrilegia sacerdotum Belial anathemati recidivo reddere [...].*

94) MILLOTAT, Transpersonale Staatsvorstellungen (wie Anm. 92) S. 189 ff.

der Guten zum Sieg zu verhelfen. Dass sich Heinrich V. darauf einließ, hatte weitreichende Konsequenzen für das Königtum selbst.

#### DAS VERDERBEN DES KÖNIGS IST KEIN UNGLÜCK FÜR DAS REICH

Der Vater, Kaiser Heinrich IV., konnte 1106 noch für einige Monate dem Sohn militärischen Widerstand entgegensetzen. Bei Lüttich musste der junge König eine empfindliche Niederlage hinnehmen. Auch die starke Stadt Köln verschloss sich ihm. Da schrieb er in seiner Not Ende März/Anfang April 1106 an die Fürsten, und seine Worte sind erneut überaus aufschlussreich. »Auch wenn ich mir die Herrschaft gewaltsam angemäht hätte«, so heißt es in dem Brief, »würde ich diejenigen, die meiner Macht widerstreben, niederwerfen, so weit es mir möglich wäre. Nun aber, da ich bei der Übernahme der Herrscherwürde euren Vorschriften (*praeceptis*) gefolgt bin, sollte es da jemand ungestraft wagen dürfen, zur Schmach aller das Reich und mich mit Waffengewalt zu verletzen? [...] Voller Übermut verwehrte man mir den Einzug (nach Köln), und so verbrachte ich den heiligen Ostertag, so gut es eben ging, in Bonn. Welchem König wurde je solche Schmach angetan? Doch diese Schmach trifft nicht mich allein: Auch ihr seid verachtet worden (*vos despecti estis*). Jene Vermessenen wollen eure Beschlüsse nicht anerkennen [...]. Den König, den ihr eingesetzt habt, wollen sie wieder entfernen [...]. Daher wurde dieses Unrecht mehr dem Reich angetan als mir selbst: Denn der Sturz des Hauptes, und sei es auch des höchsten, ist ein Schaden für das Reich, der wiedergutmacht werden kann. Die Missachtung der Fürsten hingegen bedeutet den Untergang des Reichs.«<sup>95)</sup>

Schlaglichtartig zeigt sich in diesen Worten die Idee einer neuen Reichsordnung. Die Fürsten selbst bildeten demnach den Kern, ja überhaupt den Bestand des Reichs. Ihnen hatte Heinrich V. seine Herrschaft zu verdanken, und so waren sie, wie er ihnen in dem Brief nahelegt, auch für den Bestand seiner Herrschaft zuständig. Das waren in der Tat Vorstellungen, die sich völlig abkehrten von der bisherigen rein dynastischen Legitimation des salischen Herrscherhauses<sup>96)</sup>. Sie zeigen, dass es der Adelselite im Reich gelungen war, den jungen Salier auch konzeptionell ganz auf ihre Linie zu verpflichten – oder dass sie ihn doch zumindest dazu brachte, seine dynastische Legitimation, die er nie ganz aufgab, mit der fürstlichen zu vereinen. Der Heilsgedanke lieferte für diesen Umbau der Legitimation

95) Vita Heinrici IV. (wie Anm. 11) c. 13 (S. 40). Die entscheidende Stelle: *Regem, quem constituistis, destituere parant, ut nihil eorum, quae vos decernitis, ratum sit. Igitur haec iniuria mea regni potius est, quam mea; nam unius capitis, licet summi, deiectio reparabile regni dampnum est, principum autem conculcatio ruina regni est.*

96) Vgl. dazu Stefan WEINFURTER, Salisches Herrschaftsverständnis im Wandel. Heinrich V. und sein Privileg für die Bürger von Speyer, FmSt 36 (2002) S. 317–335, und DERS., Speyer und die Könige in salischer Zeit, in: Geistliche Zentralorte zwischen Liturgie, Architektur, Gottes- und Herrscherlob: Limburg und Speyer, hg. von Caspar EHLERS/Helmut FLACHENECKER (Deutsche Königspfalzen 6, 2005) S. 157–173.

des Königtums die gemeinsame moralische Absicherung und Durchsetzungskraft. Das unmittelbar ausschlaggebende Motiv für die Fürsten bestand im Anspruch auf ihre Mitwirkung an der Gestaltung der Reichsordnung und Reichsregierung sowie an der Herstellung von Frieden und Einheit in Kirche und Reich. Der alte Kaiser, Heinrich IV., hatte sie vernachlässigt. Er hatte vornehmlich mit Leuten aus dem mittleren Adel oder gar aus der Ministerialität zusammengearbeitet<sup>97)</sup>. Diese bildeten den Kreis seiner Räte, die vielen Fürsten verhasst waren. Entscheidungen aber traf er allein: »Wenn das Urteil der Fürsten in einer Rechtssache oder in Reichsangelegenheiten noch schwankte, löste er selbst rasch den Knoten und erklärte ihnen, gleichsam als schöpfe er aus dem Geheimnis der Weisheit selbst, was gerechter und nützlicher sei.«<sup>98)</sup>

Bei Heinrich V. sollte das nun anders werden. Von Beginn an sieht man ihn eingebunden in den Zirkel mächtiger Adliger, die ihn zum Teil sein ganzes Herrscherleben lang begleiteten<sup>99)</sup>. Den dynastischen Gedanken hat er zwar nicht aufgegeben, auf seinen Anspruch als »Erbe und Nachfolger« (*heres et successor*)<sup>100)</sup> hat er immer gepocht. Aber das dynastische Element war nun anders ausgerichtet. Als Salier beanspruchte er zwar ein Anrecht, ja geradezu einen Erbanspruch auf die Königswürde, aber sie wurde ihm nicht vom Vater, sondern von den Fürsten vermittelt und zugewiesen. Vom Tag der Wahl und Einsetzung durch die Fürsten, vom 5. Januar 1106 an, zählte er sein Königtum. Nicht mehr die heilige Maria von Speyer, die Patronin der Domkirche von Speyer und bisher die Beschützerin des salischen Hauses, war die Garantin seines Königtums. So gab es auch keinen Grund mehr für Heinrich V., den Dom zu Speyer besonders zu fördern oder die heilige Maria mit Schenkungen zu ehren. Er beschenkte vielmehr die Bürger von Speyer, damit sie für das Gebetsgedächtnis seiner Eltern und Vorfahren sorgten<sup>101)</sup>. Die Grablege im Speyerer Dom, die zuvor eine wesentliche Legitimationsquelle für den salischen Herrschaftsanspruch darstellte, mutierte zur Gedächtnisstätte.

Diese Beobachtungen bestätigen den Eindruck, dass der Konflikt zwischen Salier-Vater und Salier-Sohn und der Sturz des alten Kaisers in verschiedener Hinsicht eine bedeutsame Zäsur darstellen. Sie markieren nicht nur einen religiös-moralischen Wertewandel, sondern auch eine tiefgreifende Wende in der Legitimation des Herrschers. Mit dem Sieg des

97) Karl SCHMID, Die Sorge der Salier um ihre Memoria. Zeugnisse, Erwägungen und Fragen, in: Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter, hg. von DEMS./Jürgen WOLLASCH (Münstersche Mittelalter-Schriften 48, 1984) S. 666–726; Karl SCHMID, Salische Gedenkstiftungen für fideles, servientes und milites, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, hg. von Lutz FENSKE/Werner RÖSENER/Thomas ZOTZ (1984) S. 245–264.

98) Vita Heinrici IV. (wie Anm. 11) c. 1 (S. 11 f.): *Tam subtilis ingenii tamque magni consilii fuit, ut, dum sententia principum vel in causa decernendi iuris vel in tractandis regni negotiis hesitaret, ipse cito nodum solveret et, quid aequius, quid utilius esset, tamquam ab ipsius archano sapientiae sumptum, edoceret.*

99) Siehe die Arbeiten von DENDORFER, wie Anm. 5.

100) Ekkehard von Aura, Chronik (wie Anm. 21) S. 196.

101) WEINFURTER, Salisches Herrschaftsverständnis (wie Anm. 96).

Sohnes ging auch der Sieg des Wahlprinzips bei der Königsnachfolge einher. Den von den Fürsten gewählten Gegenkönig von 1077, Rudolf von Rheinfelden, hatte Heinrich IV. noch abwehren können. Aber 1106 war der Siegeszug der Wahl nicht mehr aufzuhalten, bemerkenswerter Weise gerade dadurch, dass sie sich über die salische Dynastie selbst etablierte. Heinrich V. setzte zwar die salische Linie fort, auch unter Berufung auf seinen Erbenspruch (*heres patrum meorum et successor augustorum*), aber die Legitimation erfolgte über die Wahl der Fürsten: Dies ist gemeint, wenn der junge Salier beteuerte: Wenn es Gottes Wille sei, so werde er das Königtum »nach Völkerrecht« (*iure gentium*) übernehmen<sup>102</sup>). 1106 bedeutet so etwas wie die Wasserscheide zwischen Geblüts- und Wahlrecht, so dass der Chronist Otto von Freising 50 Jahre später schon von einem alten Recht sprechen konnte, »dass das Königtum sich nicht nach der Blutsverwandtschaft vererbt, sondern dass die Könige durch Wahl der Fürsten eingesetzt werden«<sup>103</sup>). Auch auf diesem Feld prallten also mit Vater und Sohn im Salierhaus zwei unterschiedliche Ordnungssysteme aufeinander.

»Die teuflischste Tat der ganzen deutschen Geschichte«, so hat einst Karl Hampe das Verhalten Heinrichs V. gegenüber seinem Vater genannt<sup>104</sup>). Doch führen uns die letzten Jahre Heinrichs IV. in ganz andere Zusammenhänge. Sie vermitteln das Bild einer extrem spannungsgeladenen Zeit, in der traditionelle Normen und politische und gesellschaftliche Regeln brüchig wurden oder gar außer Kraft gesetzt wurden. Die Ordnung Heinrichs IV. war noch davon bestimmt, dass der Treueid verbindlich war und dass der Sohn dem Vater in der Herrschaft folgte, wenn der Kaiser als Stellvertreter des himmlischen Königs es so entschied und bestimmte. Die Ordnung des Sohnes – jedenfalls in seiner Anfangszeit – berücksichtigte andere, neue und moralische Autoritäten, die sogar den Treueid, das Fundament der alten Ordnung, auflösen konnten. Vor allem rückte der Gedanke der gemeinschaftlichen Verantwortung der politischen und religiösen Eliten in den Vordergrund. Auf dem Mainzer Hoftag an der Jahreswende von 1105 zu 1106, auf dem der Rücktritt des alten Kaisers bejubelt wurde, war »das ganze deutsche Reich« versammelt, wie man dies in solcher Vollständigkeit noch nie gesehen habe<sup>105</sup>). Unter solchen Umständen hatte der alte Kaiser einen schweren Stand. Dies erklärt schließlich auch, weshalb er, der Canossa überstehen konnte, der listigen »Rebellion« des Sohnes, vom Vater als »ruchloser Verrat«, als »unmenschlich und grausam gegen alles Recht« und als »Täuschung und Betrug« be-

102) Ekkehard von Aura, Chronik (wie Anm. 21) S. 234: *Ego quidem Christianis mihi legibus subarratum regnum ut heres patrum meorum et successor augustorum, si tamen dominatori rerum omnium complacuerit, iure gentium possidere cupio.*

103) Otto von Freising, *Gesta Frederici*, ed. Franz-Josef SCHMALE (FSGA 17, 1974) S. 284: *nam id iuris Romani imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per principum electionem reges creare, sibi tamquam ex singulari vindicat prerogativa.*

104) Karl HAMPE, *Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer* (31916) S. 74.

105) Kaiserchronik (wie Anm. 21) S. 236: *Mediante Heinricho iunioro tantus apud Mogontiam factus est in natali dominico totius regni Teutonici conventus, quantus per multa annorum curricula nusquam est visus.*

zeichnet<sup>106</sup>), unterliegen musste. Freilich: Was heimtückisch war, wurde nicht mehr nach seinen Werten bemessen und nach seinen Vorstellungen beurteilt. Die List des Sohnes wurde kollektiv moralisch gerechtfertigt. Nun ging es um das Wohl der Gemeinschaft und nicht mehr um den Schmerz des Vaters. Sein Tod am 7. August 1106, über den bei den ›guten‹ Fürsten »ein solcher Jubel ausbrach, dass die Rufe der Glückwünsche kaum mehr enden wollten«<sup>107</sup>), hat dem alten Kaiser, Heinrich IV., weitere Demütigungen erspart.

106) Briefe Heinrichs IV. (wie Anm. 1) Nr. 37, 38, 39.

107) Vita Heinrici IV. (wie Anm. 11) c. 13 (S.43): *tanta laetitia oborta est, ut voces gratulantium vix sedari possent.*



Abb. 1 Erzbischof Ruthard von Mainz überreicht Heinrich V. die Sphaira. Anonyme Kaiserchronik für Heinrich V., 1112/1114, Cambridge, Corpus Christi College, The Parker Library, Ms. 373, fol. 83r





Abb. 2 Kaiser Heinrich IV. überreicht seinem Sohn Heinrich V., der das Lilienzeppter bereits in seiner Rechten hält, die Reichsinsignien Sphaira (mit einem Kreuz) und Kronreif. Ekkehard von Aura, Chronik, 1116/1117, Berlin, Staatsbibliothek zu Berlin-Preußischer Kulturbesitz, Ms. lat. fol. 295, fol. 99r



Abb. 3 Grabplatte  
König Rudolfs von  
Rheinfelden im Dom  
von Merseburg, 1080